



Beantragung technischer Arbeitshilfen für Beschäftigte

Technische Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen können vorhandene Fähigkeiten fördern, Restfähigkeiten stärken, und gleichzeitig schützen. Sie können ebenso ausgefallene Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Ziel ihres Einsatzes ist es, bei bestimmten Behinderungen die Arbeitstätigkeit überhaupt erst zu ermöglichen, die Arbeitsausführung zu erleichtern, das heißt Arbeitsbelastungen zu verringern und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Technische Arbeitshilfen sind entweder persönliche Hilfsmittel (zum Beispiel orthopädische Sicherheitsschuhe) oder mobile technische Arbeitshilfen (zum Beispiel Sitzhilfen, Hebevorrichtungen, Software, Bildschirmlesegeräte oder Einhandtastaturen), die behinderungsbedingte Nachteile bei der Tätigkeit ausgleichen. Beschäftigte mit einer Behinderung oder Gleichstellung müssen bei dem entsprechenden Kostenträger vor der Anschaffung einen Antrag auf Erstattung der Kosten für entsprechende Arbeitshilfen stellen.

Wo kann ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt werden?

- Beschäftigte, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung auf Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen angewiesen sind, können einen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung stellen, wenn sie das 28. Lebensjahr vollendet und über 180 Monate (15 Jahre) Beiträge in die Deutsche Rentenversicherung entrichtet haben. Gemäß den Hinweisen der Deutschen Rentenversicherung übernimmt diese keine Kosten für eine ergonomische Ausstattung des Arbeitsplatzes, wie beispielsweise einen höhenverstellbaren Schreibtisch oder Bürostuhl.
- Beschäftigte mit einer Behinderung und Beschäftigte, die von einer Behinderung bedroht sind, können einen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit (Rehateam) stellen, wenn sie weniger als 180 Beitragsmonate in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt haben.
- Beschäftigte mit einer Behinderung oder Gleichgestellte können beim Integrationsamt (Hauptfürsorgestelle, Kommunalen Sozialverband Sachsen) einen Antrag stellen, wenn sie einen Behindertenausweis besitzen und es sich um Neueinrichtungen oder Ersatzbeschaffungen handelt. In der Regel erfolgt eine Förderung ab einem anerkannten Behinderungsgrad von 50 % und höher.
- Nach Arbeits- und Wegeunfällen ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig.



Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antragsformular der Deutschen Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes oder der Unfallversicherung
- Ärztliches Attest beziehungsweise Krankenhaus-Abschlussbericht; eventuell mit einer ärztlichen Empfehlung zu den erforderlichen Hilfsmitteln
- Kostenvoranschlag aus dem Fachhandel

Wie lange dauert die Beschaffung?

Die §§ 14, 15 SGB IX enthalten Regelungen zur Verfahrensdauer und den Verantwortlichkeiten. Ist nur ein Rehabilitationsträger für die Leistung verantwortlich, gilt Folgendes:

- Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags muss der Rehabilitationsträger seine Zuständigkeit feststellen oder den Antrag an den zuständigen Träger weiterleiten. Dieser darf anschließend auch bei Unzuständigkeit den Antrag nicht mehr weiterleiten und muss eine Entscheidung über die beanspruchte Leistung treffen.
- Über den konkreten Rehabilitationsbedarf und die erforderliche Hilfe entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Sollte ein Gutachten erforderlich sein, verlängert sich die Dauer entsprechend.

Wer hilft weiter?

Der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt, das Rehateam der Bundesagentur für Arbeit, die Reha-Beratung der Renten- oder Unfallversicherung, die Inklusionsberatung der Industrie- und Handelskammern und Berufsförderungswerke.

Antragsformulare und Merkblätter

Deutsche Rentenversicherung

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe für Versicherte – Rehabilitationsantrag G0100 (<http://0cn.de/G0100>)
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben G0130 (<http://0cn.de/G0130>)
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind G0133 (<http://0cn.de/G0133>)



Bundesagentur für Arbeit

Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (<http://0cn.de/agentur>)

Integrationsamt

Formular zur Beantragung technischer Arbeitshilfen oder Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (<http://0cn.de/Integrationsamt>)

Kontaktmöglichkeiten in der Universität Leipzig

Schwerbehindertenvertretung für Beschäftigte

Dr.in Cornelia Engler

Telefon: 0341 97-36414

E-Mail: c.engler@chemie.uni-leipzig.de

Büro: Ritterstraße 24, Erdgeschoss, Zimmer 05, 04109 Leipzig

Zugang im Ritterhof neben der Toreinfahrt Sprechzeit: Freitag 10:30 –12:00 Uhr

Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen

Thomas Arndt

Telefon: 0341 97-30086

E-Mail: thomas.arndt@zv.uni-leipzig.de

Büro: Goethestraße 6, 5. OG, Zimmer 506,
04109 Leipzig

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Dr.in Sabine Korek

Telefon: 0341 97-35941

E-Mail: korek@uni-leipzig.de

Büro: Nikolaistraße 6 –10, 3. OG, Zimmer 3.33, 04109 Leipzig

Gleichstellungsbüro der Universität Leipzig

Lara Ludin und Philipp Klemm

Telefon: 0341 97-30097 / 98

E-Mail: diversitaet@uni-leipzig.de

Büro: Nikolaistraße 6 –10, 3. OG, Zimmer 3.53, 04109 Leipzig



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Gleichstellungsbeauftragter

Impressum

Herausgabe: Universität Leipzig - Ritterstraße 26 - 04109 Leipzig

Redaktion: Gleichstellungsbüro der Universität Leipzig

Produktion: Axel Schöpa, schoepamedien.de

Haftungshinweise

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Für die Inhalte externer Links wird keine Haftung übernommen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreibende verantwortlich (Stand: März 2019).